

Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt Sozialamt	Nr. 166/2004
--	------------------------

Betreff:

Umsetzung des SGB II - Grundsicherung für Arbeitsuchende

1. Gründung und Ausgestaltung einer Arbeitsgemeinschaft
2. Regelung der Übergangszeit bis zur Gründung der Arbeitsgemeinschaft
3. Satzung über die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende im Kreis Warendorf

Beratungsfolge	Termin
Sozialausschuss Berichterstattung: Frau KOVR'in Schürmann	29.11.2004
Kreisausschuss Berichterstattung: Herr KD Dr. Börger	02.12.2004
Kreistag Berichterstattung: Herr KD Dr. Börger	10.12.2004

Finanzielle Auswirkungen:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Falls ja: Im Haushaltsplan vorgesehen:	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
	Hhst.	Betrag (EUR)
1) Investitionskosten/einmalige Ausgaben:	2) Laufende Kosten jährlich:	
insgesamt:	EUR	insgesamt: EUR
Beteiligung Dritter:	EUR	Beteiligung Dritter: EUR
Belastung Kreis Warendorf:	EUR	Belastung Kreis Warendorf: EUR

Beschlussvorschlag:

1. Die Verwaltung wird ermächtigt, auf der Grundlage des als Anlage I beigefügten Entwurfes einen Vertrag über die Gründung und Ausgestaltung einer Arbeitsgemeinschaft gem. § 44b SGB II mit der Agentur für Arbeit Ahlen zu schließen.
2. Zu Vertretern des Kreises in der Trägerversammlung der Arbeitsgemeinschaft werden bestellt
 - der Landrat und der Kreisdirektor des Landrates,
 - zu deren Vertretern der Leiter des Sozialamtes sowie der stellvertretende Leiter des Sozialamtes,
 - zwei Vertreter sowie Stellvertreter, die von den Städten und Gemeinden benannt werden.
3. Die Verwaltung wird ermächtigt, auf der Grundlage des als Anlage II beigefügten Entwurfes einen Vertrag zur Regelung der Übergangszeit bis zur Gründung der Arbeitsgemeinschaft mit der Agentur für Arbeit Ahlen zu schließen.
4. Die als Anlage III beigefügte Satzung über die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende im Kreis Warendorf wird vorbehaltlich einer landesrechtlichen Regelung beschlossen.

Erläuterungen:

1. Gründung und Ausgestaltung einer Arbeitsgemeinschaft nach § 44b SGB II

1.1 Ausgangssituation

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 16.07.2004 beschlossen, dass der Kreis Warendorf seine Aufgaben nicht auf eine Arbeitsgemeinschaft gem. § 44b SGB II überträgt.

Eine Vielzahl rechtlicher Probleme waren seinerzeit ungelöst, und auch bis heute liegt die seit langem angekündigte Klärung durch die zuständigen Ministerien nicht vor.

So ist insbesondere unklar, ob es sich bei einer Arbeitsgemeinschaft um eine Behörde handelt, die rechtswirksame Verwaltungsakte erlassen kann. Es besteht daher immer noch die Gefahr, dass Bescheide der Arbeitsgemeinschaft wegen Nichtigkeit von einem Sozialgericht aufgehoben werden. Ungeklärt sind weiterhin die rechtlichen Rahmenbedingungen der Personalzuweisung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Kreises sowie der Städte und Gemeinden an die Arbeitsgemeinschaft.

Der Kreistag hat in der o.a. Sitzung gleichzeitig beschlossen, dass der Kreis Warendorf, die kreisangehörigen Städte und Gemeinden sowie die Agentur für Arbeit Ahlen eng kooperieren sollen. Ziel sollte es sein, den Menschen unbürokratisch und bürgernah Leistungen aus einer Hand zu gewähren.

Daraufhin sind die Beteiligten in intensive Kooperationsverhandlungen eingetreten und haben eine Vereinbarung erarbeitet, die geeignet war, dieses Ziel zu erreichen.

In der anschließenden Abstimmung des Entwurfes der Kooperationsvereinbarung zwischen der Agentur für Arbeit Ahlen und der Regionaldirektion NRW verweigerte diese jedoch ihre Zustimmung zur geplanten Kooperation aus folgenden Gründen:

- Eine gegenseitige Beauftragung der Agentur und des Kreises sei nach dem SGB II nicht zulässig. Die Wahrnehmung von Aufgaben des anderen Trägers sei nur in der Arbeitsgemeinschaft möglich.
- Außerdem wurden datenschutzrechtliche Gründe angeführt, insbesondere im Zusammenhang mit der gemeinsamen Nutzung der Software der Bundesagentur für Arbeit A2LL.

Nach der überraschenden Ablehnung der geplanten Kooperation hat der Kreis Warendorf in Abstimmung mit den Städten und Gemeinden und der Agentur für Arbeit Ahlen nach neuen Lösungswegen gesucht.

Folge des Scheitern der Kooperation wäre die getrennte Erledigung der Aufgaben nach dem SGB II durch Arbeitsagentur und Kommunen.

Alle Beteiligten waren sich aber einig, dass unbedingt eine Lösung gefunden werden musste, die dem Ziel einer bürgernahen Leistungsgewährung aus einer Hand gerecht wird.

Gemeinsam wurde daher der als Anlage I beigefügte Entwurf eines Vertrages über die Gründung und Ausgestaltung einer Arbeitsgemeinschaft erarbeitet.

1.2 Ausgestaltung der Arbeitsgemeinschaft

Die Wahrnehmung der Aufgaben durch die Arbeitsgemeinschaft soll im Hinblick auf die umfangreichen Vorbereitungsarbeiten nicht mit dem Inkrafttreten des SGB II am 01.01.2005 sondern am 01.05.2005 beginnen.

Im Folgenden werden einige Eckpunkte der Ausgestaltung der Arbeitsgemeinschaft dargestellt:

- **Rechtsform und Sitz**

Die Gründung der Arbeitsgemeinschaft erfolgt durch öffentlich-rechtlichen Vertrag. Sitz der Arbeitsgemeinschaft ist in Warendorf, Waldenburger Str. 2, d.h. im Kreishaus.

- **Aufgabenübertragung**

Der Kreis überträgt der Arbeitsgemeinschaft die Gewährung und Auszahlung von Leistungen für Unterkunft und Heizung sowie von einmaligen Leistungen.

Die Erbringung flankierender Dienstleistungen (Kinderbetreuung, Schuldnerberatung, psychosoziale Betreuung und Suchtberatung) wird nicht übertragen.

- **Organisation der Aufgabenwahrnehmung**

Im Sinne einer bürgernahen Aufgabenerledigung aus einer Hand werden die Aufgaben „Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes“ und „Fallmanagement“ gemeinsam durch die Gemeinden und die Agentur für Arbeit in Anlaufstellen, die in jeder Stadt und Gemeinde im Kreis eingerichtet werden, erbracht.

Die Vermittlung wird von 3 zentralen Vermittlungsteams wahrgenommen.

- **Personal**

Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben benötigt die Arbeitsgemeinschaft rd. 130 Mitarbeiter. Sie wird jedoch nicht über eigenes Personal verfügen, sondern die Städte und Gemeinden, die Agentur für Arbeit und der Kreis werden die erforderlichen Mitarbeiter bereitstellen.

Dabei stellen die Kommunen im Rahmen ihrer Möglichkeiten auch Personal zur Erledigung von Bundesaufgaben zur Verfügung. In diesem Fall werden die Personalkosten pro Mitarbeiter mit 60.000 €/Jahr und die Sachkosten mit 7.400 € aus der Verwaltungskostenpauschale des Bundes erstattet. Die Beträge werden jährlich entsprechend den tarifvertraglichen Erhöhungen der Gehälter im öffentlichen Dienst angepasst.

- **Organe**

Die Trägerversammlung setzt sich aus 8 Vertretern der Vertragspartner zusammen. Agentur für Arbeit und Kreis benennen je 4 Vertreter und Stellvertreter.

Für den Kreis gehören der Trägerversammlung der Landrat, der Kreisdirektor und 2 Vertreter der Städte und Gemeinden an.

Der Vorsitzende der Trägerversammlung wird von der Agentur für Arbeit gestellt.

Der Geschäftsführer wird auf Vorschlag des Kreises gestellt, der stellvertretende Geschäftsführer auf Vorschlag der Agentur für Arbeit.

- **Beirat**

Zur fachlichen Unterstützung der Trägerversammlung und des Geschäftsführers wird eine Beirat aus Vertretern der Vertragspartner, der Gemeinden sowie der für den Arbeitsmarkt maßgeblichen Institutionen eingerichtet.

2. Regelung der Übergangszeit bis zur Gründung der Arbeitsgemeinschaft

Für die Aufgabenwahrnehmung während der Übergangszeit bis zur Gründung der Arbeitsgemeinschaft soll eine gesonderte Vereinbarung zwischen der Agentur und dem Kreis geschlossen werden. Der Entwurf dieses Vertrages ist als Anlage II beigefügt. Eine Abstimmung mit den Städten und Gemeinden ist erfolgt.

Die Übergangsregelung ist wie folgt vorgesehen:

- **Erstentscheidungen über Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhalts vor dem 01.01.2005**

Gem. § 65a SGB II werden vor dem 01.01.2005 gestellte Anträge auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts für Hilfebedürftige und deren Bedarfsgemeinschaft, die in der Zeit vom 01.10. bis 31.12.2004 für mindestens einen Tag Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem BSHG erhalten haben, durch den Kreis bewilligt. In den übrigen Fällen erfolgt die Bewilligung durch die Agentur für Arbeit.

Außerdem wollen Kreis und Agentur für Arbeit abweichend von § 65a SGB II vereinbaren, dass die Agentur für Arbeit auch Erstbewilligungen an Personen erteilt, die in dem o.g. Zeitraum für mindestens einen Tag Hilfe zum Lebensunterhalt und zeitgleich Arbeitslosenhilfe bezogen haben.

Die Wahrnehmung von Kreisaufgaben nach § 65a SGB II durch die Städte und Gemeinden wird in einer gesonderten Vereinbarung geregelt. Hierzu hat der Kreistag bereits in seiner Sitzung am 16.07.2004 seine Zustimmung erteilt.

- **Entscheidungen über Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes in der Zeit vom 01.01. bis 30.04.2005**

Da die Gründung der Arbeitsgemeinschaft zum 01.05.2005 vorgesehen ist soll bis dahin die gesetzliche Übergangsregelung des § 65a SGB II, die bis zum 31.12.2004 gilt, fortgeführt werden, wobei über Neuanträge die Agentur entscheidet.

3. Satzung zur Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende im Kreis Warendorf

Gem. § 6 Abs. 2 SGB II i.V.m. § 3 Abs. 1 des Regierungsentwurfes des Landesausführungsgesetzes zum SGB II für das Land Nordrhein-Westfalen (AG-SGB II) können Kreise als Teil der Arbeitsgemeinschaften nach § 44b SGB II kreisangehörige Gemeinden zur Durchführung der von ihnen den Arbeitsgemeinschaften übertragenen Aufgaben durch Satzung heranziehen. Bis zur Gründung der Arbeitsgemeinschaft, längstens jedoch bis zum 30.06.2005, kann gem. § 5 AG-SGB II-E ebenfalls eine Delegation erfolgen.

Die Heranziehung hat gem. § 3 Abs. 3 AG-SGB II-E im Benehmen mit den kreisangehörigen Gemeinden zu erfolgen.

Der Kreis beabsichtigt, die Gewährung der Leistungen nach § 22 SGB II (Leistungen für Unterkunft und Heizung) sowie nach § 23 Abs. 3 SGB II (Einmalige Leistungen) ab 01.01.2005 auf die Städte und Gemeinden zu delegieren.

Eine Abstimmung mit den Städten und Gemeinden ist erfolgt.

Der Entwurf der Delegationssatzung ist als Anlage III beigefügt.

1. _____
Amtsleitung

2. _____
Dezernent

3. _____
Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen
Auswirkungen)

4. _____
Landrat